

Athleten-Club 09 e.V. Laubenheim

Satzung

des

Athleten - Club 09 e.V. Mainz - Laubenheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 31.7.1909 in Laubenheim am Rhein gegründete Athleten - Club 1909 führt den Namen "Athleten-Club 1909 e.V. Mainz-Laubenheim". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein Athleten- Club 09 e.V. Laubenheim hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 1085 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.**
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu geben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.**
- 3. Allen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben beim Vorstand Einsicht in die Satzung zu nehmen.**

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der angesetzten Übungsstunden zur Verfügung.**
- 2. Jedes Mitglied sollte sich nach Möglichkeit am Vereinsgeschehen in sportlicher, geselliger und kultureller Hinsicht beteiligen und alles unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.**
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm abzuwenden und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.**
- 4. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch Verschulden eines Mitgliedes Schaden erleidet, ist ihm der Betreffende gegenüber dem Verein regreßpflichtig.**
- 5. Das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.**

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.**
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung wird nicht schriftlich bestätigt.**
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.**
 - b) wegen Nichterfüllung von Beiträgen trotz Mahnung.**
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.**
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.**

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendetem 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendetem 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluß (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Ältestenrat einzureichen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

**b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand**

c) der Ältestenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.**
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es**
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt**
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim Vorsitzenden beantragt hat.**
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt nach Wahl des Vorstandes in Textform per Mail oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage oder durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim. Die Zustellung per Briefpost ist nur auf gesonderten Antrag möglich.**
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:**
 - a) Entgegennahme der Berichte**
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes**
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge**
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig**
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**

8. Schriftliche Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

9. Sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, wird offen gewählt.

§ 11

Vorstand

a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

**dem Vorsitzenden
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 1. Jugendleiter**

b) Gesamtvorstand bestehend aus:

**dem geschäftsführenden Vorstand a)
dem 2. Schriftführer
dem 2. Kassierer
den Jugendfachwarten
den Fachwarten der Abteilungen
dem Pressewart
den Platzwarten
den Organisationshilfen**

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung der Anregungen der Arbeitsausschüsse die Bewilligung von Ausgaben, Aufnahmen, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Der Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen.

3. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Empfehlungen an den Vorstand zu richten.

§ 13

Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.**
- 2. Die Abteilung wird durch ihren Fachwart oder dessen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet.**
- 3. Die Fachwarte sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.**

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

a) Es wird versetzt gewählt.

b) Bei gerader Jahreszahl werden gewählt: 1. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 1. Jugendleiter, die 1. Fachwarte, der Pressewart, der Zeug- und Platzwart, Revisoren, Ältestenrat.

c) Bei ungerader Jahreszahl werden gewählt: die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, 2. Jugendleiter, Jugendwarthelfer, die stellvertretenden Fachwarte.

d) Die Organisationshilfen werden jährlich gewählt.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird vor der Mitgliederversammlung durch die Revisoren geprüft.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung.

Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen, Rheinallee 1, 55116 Mainz mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mainz-Laubenheim, den 16.1.1987

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mainz-Laubenheim, den 25.3.1999

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mainz-Laubenheim, den 10.03.2016

Athleten-Club 09 e.V. Laubenheim

Ehrenordnung

§ 1

Präambel

Der Athleten-Club e.V. Laubenheim ehrt seine Vereinsmitglieder gegebenenfalls auch Nichtmitglieder aufgrund besonderer Anlässe.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Ehrung seitens der Vereinsmitglieder.

Der Vorschlag der Ehrung ist dem Vorstand grundsätzlich vorbehalten. Gegebenenfalls auch mit Abstimmung der Mitgliederversammlung.

Beabsichtigt sind folgende Ehrungen durchzuführen, bzw. Ernennungen auszusprechen:

1.) Verleihung der Ehrennadel

- a) Silber**
- b) Gold**

2.) Ernennungen

- a) zum Ehrenmitglied**
- b) zum Ehrenvorsitzenden**

3.) Ehrungen aus sonstigen Anlässen

§ 2

Verleihung der Ehrennadel in Silber

Für besondere herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber mit Ehrenurkunde verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 15 jährigen Mitgliedschaft verliehen werden.

Darüber hinaus kann die Ehrenadel in Silber auch an Vereinsmitglieder vergeben werden, die bereits 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und dadurch die Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

§ 3

Verleihung der Ehrenadel in Gold

Für besondere hervorragende Leistungen oder für langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrenadel in Gold mit Ehrenurkunde an Mitglieder vergeben werden. Wenn diese mindestens eine 25 jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, daß sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrenadel in Silber vergeben wurde.

Darüber hinaus kann die Ehrenadel in Gold auch an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen diese Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

Mit der Verleihung besteht für das Mitglied keine Beitragspflicht.

§ 4

Vereinsförderer

Die Vereinsnadel in der Fassung "Silber" oder "Gold", kann auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muß. Für Nichtmitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5

Verleihung der Vereins - Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum "Ehrenmitglied" ernannt werden.

a.) Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie hervorragendes für den Verein geleistet haben.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitglied 65 Jahre alt ist und 50 Jahre Mitglied im Verein sein muß

b.) In Ausnahmefällen können Mitglieder ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie große Dienste dem Verein erwiesen haben. Die Voraussetzung in Absatz a) muß hierbei nicht erfüllt sein.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Sie erhalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder können aus gegebenen Anlaß auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

§ 6

Verleihung des Amtes des Ehrenvorsitzenden

Soll ein aus dem Amt scheidender Vereinsvorsitzender für langjährige und hervorragende Leistung für den Verein geehrt werden, so kann er auf Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung muß mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit vollem Stimmrecht.

Der Ehrenvorsitzende ist ab seiner Ernennung von der Beitragszahlung befreit, soweit eine Ehrung als Ehrenmitglied oder für 50 jährige Mitgliedschaft vorausgegangen ist. Er hat jedoch alle Rechte und Pflichten eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

Voraussetzung ist jedoch eine 10 jährige Amtszeit als Vorsitzender.

§ 7

Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Interess des Vereins sonstige Ehrungen der Mitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Heirat, silberne- goldene Hochzeit, etc.) vorzunehmen.

Darüber hinaus können für Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, bei Fachverbänden, dem Sportbund Rheinhessen oder Landessportbund Rheinland-Pfalz zu Ehrungen eingereicht werden. Zu berücksichtigen sind hier die jeweiligen Ehrenordnungen.

Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken. (aktenkundig)

Zu berücksichtigen sind hier die jeweiligen Ehrenordnungen dieser Institutionen.

§ 8

Totenehrung

Beim Tod eines Mitgliedes kondoliert der Vorstand den Hinterbliebenen. Eine weitere Anteilnahme im Bezug auf die Beerdigung bleibt dem Vorstand vorbehalten. Dieser entscheidet eventuell über eine besondere Teilnahme.

§ 9

Schlußbestimmungen

Der Verein ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt - aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

Ehrungen sollen in einem offiziellen Rahmen vorgenommen werden.

§ 10

Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren - Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinschädigendem Verhalten, kann nur in Eilfällen von seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.1991 beschlossen.

Die vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.1999 beschlossen.

Die vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2003 beschlossen.

Athleten-Club 09 e.V. Laubenheim

Jugendordnung

§ 1

Namen und Wesen

Die Jugendabteilung des Athleten-Club 09 e.V. Laubenheim bildet die Jugendorganisation des Vereins. Jugendliche sind im Sinne dieser Jugendordnung alle bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung (§ 17) und dieser Ordnung. Die Aufgabe der Jugendarbeit ist:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit**
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude**
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge**
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen**
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen**
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung**

§ 3

Grundsätze

Die Jugendlichen des Vereins bekennen sich zur freiheitlichen - demokratischen Grundordnung. Sie sind parteipolitisch unabhängig und wahren rassistische und konfessionelle Neutralität.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung des Athleten - Club 09 e.V. Laubenheim sind:

- a. die Jugendversammlung**
- b. der Jugendausschuß**
- c. Jugendversammlungen der Fachabteilungen, sofern diese im Verein in den einzelnen Abteilungen vorhanden sind.**

§ 5

Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
(wahlversetzt, beide müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.**
- b Wahl der Jugendsprecher**
- c Änderungen der Jugendordnung**
- d Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit**
- e Vorschläge für das Jahresprogramm**
- f Verabschiedung des Jugendetats**

Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (gilt auch für Änderungen der Jugendordnung)

Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a dem Vereinsjugendleiter (in)**
- b dem Stellvertreter (in)**
- c den Jugendtrainern (in) und Jugendbetreuern (in)**
- d dem Jugendsprecher (in)**
- e den Jugendfachwarthelfern (in)**

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten**
- b Koordination der gesamten Jugendarbeit**
- c Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Gesellschaft**
- d Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe**
- e Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms**
- f Einberufung der Vereinsjugendversammlung**

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 7

Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen - insbesondere gegen die Interessen des Vereins- bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne § 4 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 8

Schlußbestimmung

Änderung dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung der Jugend beschlossen. Wenn dadurch eine Satzungsänderung notwendig wird, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Abstimmung vorzulegen.

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung des 14. März 1991 durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Athleten-Club 09 e.V. Laubenheim

Finanzordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Finanzordnung des AC 09 e.V. Laubenheim gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2

Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

1. Möglichst richtet sich der Haushaltsplan nach Ein- und Ausgaben des Vorjahres.

Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2. Die Mitgliederversammlung des AC 09 e.V. Laubenheim wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied (1.Kassierer). Es ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich.

3. Der 1. Kassierer hat jeweils bis zum 30.9. eines jeden Kalenderjahres dem Vereinsvorstand eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.

4. Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

2. Zum Eingang von Verpflichtungen Namens und für Rechnung des AC 09 e.V. Laubenheim ohne vorherigen Beschluß durch die Organe sind bevollmächtigt:

Der Vereinsvorsitzende bis zu 800,-- DM

Der Vorsitzende und der 1. Kassierer bis zu 1.500,-- DM

Der Schriftführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen.

(z.B. Büro und Verwaltungsbedarf u.s.w.) soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

3. Über weitergehende Verpflichtungen, sowie über Änderungen und Neubeschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 4

Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den AC 09 e.V. Laubenheim obliegt dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter.

§ 5

Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

a.) Der 1. Vorsitzende

b.) Die stellvertretenden Vorsitzenden

c.) Das Vorstandsmitglied für Finanzen (1.Kassierer)

Wer alleine eine Verpflichtung für den AC 09 e.V. Laubenheim eingegangen ist siehe § 4, Absatz 2, kann nicht auch anweisen.

§ 6

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos abgewickelt werden.

§ 7

Kontovollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des AC 09 e.V. Laubenheim sind:

- a.) der 1. Vorsitzende**
- b.) das Vorstandsmitglied für Finanzen (1.Kassierer)**
- c.) die stellvertretenden Vorsitzenden**

§ 8

Kassenvollmacht

- 1. Verfügungsberechtigt über die Barkasse ist der 1. Kassierer.**
- 2. Für jedes Kassengeschäft ist eine Anweisung erforderlich.**

§ 9

Jahresabschluß

Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung zu erstellen. Die Jahresabrechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des AC 09 e.V. Laubenheim wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen.

§11

Aufwandsentschädigung

Auslagen der Sportler, Helfer, Übungsleiter, Organisationsleiter und Vorstandsmitglieder, die für Vereinsinteresse gemacht worden sind, sind dem Vorstand zur Anweisung vorzulegen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten gemäß den Beschlüssen des Vorstandes im Bedarfsfalle eine Aufwandsentschädigung.

Eine derzeitige gültige Tabelle mit den Beiträgen und der jeweiligen Aufwandsentschädigung liegt dem geschäftsführenden Vorstand vor.

§ 12

Sepa Lastschriftverfahren

Beiträge werden Mitte Januar per Lastschrift eingezogen. Diese Terminfestlegung gilt als pre-notification im Rahmen des Sepa Lastschriftverfahrens.

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. März 1991 in Kraft.

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. März 1999 in Kraft.

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. März 2016 in Kraft.

Athleten-Club 09 e.V. Laubenheim

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Der Athleten - Club 1909 e. V. Laubenheim gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.

3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 10 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch den Schriftführer oder durch den vom Vorstand bestimmten Vertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3

Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen richten sich nach der Satzung (§ 10 der Satzung)

§ 4

Versammlungen

- 1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet und geschlossen.**
- 2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprache und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.**
- 3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen. Er kann Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einspruch, der unmittelbar ohne Begründung vorgetragen wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.**
- 4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.**
- 5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.**

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

- 1. Zu dem Punkt der Tagesordnung ist nach Bedarf eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.**
- 2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.**
- 3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.**

4. Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache eines Tagungsordnungspunktes das Wort. Sie können sich außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für - und ein Gegenredner angehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder stellen.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

3. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

4. Anträge die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10

Abstimmungen

1. Die Rednerfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Liegen zur einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, muß die Versammlung ohne Aussprache eine Entscheidung treffen.

4. Zusatz - , Erweiterungs - und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei einer Mitgliederversammlung muß dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.

6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

7. Nach Eintritt in der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit, Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

10. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Abstimmung wiederholt werden, wenn dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann sich auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise richten.

§ 11

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einführung bekanntgegeben worden sind.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitglieder zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiter hat.

5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind lt. § 14 der Satzung Protokolle zu führen, die an den geschäftsführenden Vorstand verteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Einsicht.

2. Protokolle gelten als angenommen, wenn beim Verlesen in der nächsten Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. März 1991 in Kraft und wurde am 23. März 2000 gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung in der jetzigen Form angenommen .

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. März 2016 in Kraft .